

Satzung der Gemeinde Aying über Einfriedungen

(Einfriedungssatzung)

in der Fassung vom 11.09.2018

Die Gemeinde Aying erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523), folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich entlang der „**Bahnhofstraße**“ (Fl.Nr. 1558, Gemarkung Peiß) und „**Am Bahnhof**“ (Teilbereich Fl. Nr. 1558 / 1, Gemarkung Peiß), wie er im anliegenden Lageplan (M 1 : 2000) dargestellt ist.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Einfriedungen

(1) Einfriedungen, die entlang der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ausgerichtet sind, haben sich grundsätzlich auf die gesamte Grundstückslänge entlang der Grundstücksgrenze zu erstrecken. Unterbrechungen bei Zufahrten und Zugängen sind zulässig.

(2) Im Übrigen gelten für Einfriedungen, die entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ausgerichtet sind, die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Als Einfriedungen sind nur Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune und lebende Hecken aus standortheimischen Gewächsen zulässig.

2. Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand oder als Mauer ausgeführt werden. Die maximale Sockelhöhe beträgt 0,30 m.

3. Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Materialien verkleidet werden. Die Verwendung greller Farben ist nicht zulässig.

4. Einfriedungen entsprechend §2 (2) 1. dürfen im Falle von Zäunen eine Gesamthöhe von 1,30 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Einfriedungshöhe solcher Zäune ist die direkt anliegende Geländeoberfläche des öffentlichen Gehweges, falls nicht vorhanden des Bankettstreifens, falls nicht vorhanden des direkt angrenzenden Fahrbahnrandes.

Lebende Hecken im Abstand von mindestens 0,5 m Entfernung von der Grundstücksgrenze sind bis zu einer maximalen Höhe von bis zu 2,00 m zulässig. Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Einfriedungshöhe solcher lebender Hecken ist die natürliche Geländeoberfläche des Baugrundstücks im Bereich der Hecke.

(3) Zäune und Hecken sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.

§ 3

Abweichungen

Für Abweichungen gelten die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 2 genannten Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aying, 21.06.2019

GEMEINDE AYING


Johann Eichler

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24. Juni 2019 im Rathaus der Gemeinde Aying, Kirchgasse 4, 85653 Aying, Zimmer Nr. 10 -Bauamt-, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24. Juni 2019 angeheftet.

und am 05.08.19 wieder abgenommen.

Aying, den 06.08.19

Gemeinde Aying


Johann Eichler

1. Bürgermeister





Geltungsbereich
Einfriedungssatzung "Bahnhofstraße Aying"
i.d.F. 11.09.2018

Erstellt am: 19.06.2019

Maßstab 1:2000